

fenstamm überaus zahlreich war. Die Urkunde Nr. 8 redet von 40 Mancipien, die Nr. 17 von 102, andere von weniger Mancipien. Es geht aber daraus weiter hervor, daß die Schenkgeber an das Kloster Lorsch wirklich jene reich ausgestatteten Freien oder Adelligen gewesen sind. Nur diese hatten Eigenthum an Grund und Boden, wie an Sklaven; nur sie konnten deßhalb schenken. Aus den Urkunden ersieht man ferner eine gewisse Abstufung des Adels nach der Höhe des Besitzes und der Schenkung. Jener Gerold und seine Frau Imma der 2. Urkunde, jene Wittwe Adelgart der 3. und 4., jener Eberwin und Chinold der 8., jener Ramburg der 16., jener Liuther (Lothar) der 17. Urkunde waren ohne Zweifel Herren hohen Adels. Das geht aus ihrem reichen Besitz hervor, von welchem sie so reiche Schenkungen machen konnten, ohne sich selbst bloß zu stellen. Das Gleiche gilt von dem Egilher der 19. Urkunde. Dagegen sind die Fruotwin, Hiltwig, Ruding, Wolflioz, Adilhilt, Weringer, Betda, Hadebert und Wolfhard, Waltrat, Gerolf und Gerlint, Walach, Wilferich und Lamsunt, Herwig der übrigen Urkunden wohl Herren von niederem, weniger reichem Adel.

Um diese Sache aber ganz außer allen Zweifel zu setzen, führt eine Urkunde, zwar ohne Datum, aber jedenfalls aus dem 9. Jahrhundert als Zeugen einer Schenkung auf: „omnes ingenui de Wibelingen et Bergeheim et Ebbelenheim et in Blankenstatt et in Suezzingen“.<sup>29)</sup> Diese „ingenui“ bezeichnen in der Urkundensprache jener Zeit die „Freien“, oder den mittleren und niederen Adel; die Dynasten heißen *nobiles*, „Edlinge“.

II. Der Grund und Boden, oder das Gelände, welches das Besitzthum des Adels ausmachte, und das auf die angegebene Weise zum Theil von den zins- und dienstpflichtigen Leibeigenen, jedenfalls durch die Sklaven bebaut wurde, hatte schon in der fränkischen Arzeit und später eine eigenthümliche Theilung. Es gab Güterstücke, die man Huben oder Hufen nannte; es faßte eine Hube etwa 40 Fucherten oder Mergen Baugrund; so viel wenigstens mußte ein niederer Freier besitzen. Deßhalb wurde dieses Gütermaaß auch *mansus*,

<sup>29)</sup> Cod. Lauresh. Tom. I. pag. 585. Nr. 730,